



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel

2018-CE-191

### **Kontrolliert der Staat den während der obligatorischen Schulzeit erteilten Unterricht in heimatlicher Kultur?**

#### **I. Anfrage**

Artikel 95 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule beschreibt die Regeln und die Ausstattung, welche die Gemeinden für diesen Unterricht zur Verfügung stellen müssen. Die Landesvertretungen oder Trägerschaften (Migrationsgemeinschaften, Vereine) kümmern sich um die Organisation der Kurse. So wird in Absatz 2 dieses Reglements Folgendes bestimmt: *«Diese Kurse werden von den Landesvertretungen oder den Migrationsgemeinschaften, die dafür die Verantwortung tragen, organisiert, finanziert und erteilt.»*

Im Schulreglement steht jedoch nichts über allfällige Kontrollen oder eine mögliche Annullierung von Kursen, wenn Probleme auftreten.

Zu Beginn des vergangenen Sommers kam es im Zusammenhang mit dem Heimatkundeunterricht im Thurgau zu einem Skandal. Denn die Veranstalter haben die fraglichen Kurse offenbar für nationalistische Zwecke und Propagandazwecke eingesetzt/genutzt. Diese inakzeptable Situation hat mich dazu bewogen, die EKSD um genauere Erklärung zur geltenden Praxis in unserem Kanton zu ersuchen.

Ich ersuche den Staatsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weiss die EKSD, wie viele Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur in unserem Kanton durchgeführt werden?
2. Wenn ja, führt sie eine Statistik nach Herkunftsland?
3. Hat die EKSD Kenntnis vom Lernstoff, der in diesen Kursen unterrichtet wird? Kann sie gegebenenfalls den Inhalt kontrollieren, um zu verhindern, dass gewisse Länder oder Vereinigungen diesen Unterricht nutzen, um Propaganda zu machen oder Anhänger anzuwerben?
4. Wurden bereits Probleme im Zusammenhang mit dem Inhalt oder der Unterrichtsmethode sowie der Organisation dieser Kurse gemeldet?
5. Welche Massnahmen sind vorgesehen, wenn ein Problem oder ein Gesetzesverstoss festgestellt wird? Falls keinerlei Massnahmen vorgesehen sind, plant die EKSD, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten?

*14. September 2018*

## II. Antwort des Staatsrats

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) richten sich an Schülerinnen und Schüler, deren Vater- oder Muttersprache eine andere ist als die Unterrichtssprache. Die HSK-Kurse werden von staatlichen Stellen wie der Botschaft oder dem Konsulat des Herkunftslandes oder von privaten Trägerschaften (z. B. Migrationsgemeinschaften) organisiert und erteilt. Der von den HSK-Lehrpersonen erteilte Unterricht findet in der Regel in Räumen der öffentlichen Schule statt. Dieser freiwillige Unterricht umfasst zwei bis vier Wochenlektionen ausserhalb der ordentlichen Schulzeit.

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur ermöglichen es den fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrer Muttersprache und ihrer Herkunftskultur zu bewahren und zu vertiefen. Dieser Unterricht fördert die Entwicklung von Mehrsprachigkeit und den Erwerb interkultureller Kompetenzen. Zudem ergänzt und vertieft er die im Rahmen des Unterrichts an der Regelschule erworbenen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen. Bei der öffentlichen Schule wird die Teilnahme am HSK-Unterricht im Schulzeugnis der Schülerin oder des Schülers vermerkt.

Auf kantonaler Ebene wird die Bedeutung der Erstsprache der Schülerinnen und Schüler mit den Vorschlägen 4 und 5 des kantonalen Konzepts für den Sprachenunterricht, das im [Bericht Nr. 206 des Staatsrates vom 6. September 2010](#) an den Grossen Rat präsentiert wird, mit Artikel 12 des [Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule \(SchG, SGF 411.0.1\)](#) und mit Artikel 95 des [Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule \(SchR, SGF 411.0.11\)](#) anerkannt.

Auch auf gesamtschweizerischer Ebene wird der HSK-Unterricht gefördert und unterstützt, und zwar mit den «[Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder](#)» vom 24. Oktober 1991 der EDK, mit Artikel 4 Abs. 4 des [HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007](#) (SGF 416.2), mit Artikel 16 des [Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften](#) (SpG, AS 441.1) und den Artikeln 10 und 11 der [Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften](#) (SpV, AS 441.11).

Zu dem von Grossrat Kolly erwähnten Fall, der sich im Thurgau ereignet hat, ist darauf hinzuweisen, dass die Theateraufführung der Schlacht von Gallipoli nicht Teil des HSK-Unterrichts war, sondern von einer Gruppe von Eltern ausserhalb des HSK-Unterrichts und der Kursräume organisiert wurde.

*1. Weiss die EKSD, wie viele Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur in unserem Kanton genau durchgeführt werden?*

Ja. Die EKSD erhält jedes Jahr von allen Organisationen von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) die Personalien der Koordinatorinnen und Koordinator der HSK-Kurse, der HSK-Lehrpersonen sowie Angaben über Ort und Zeit der HSK-Kurse. Diese Informationen sind auf dem Internetportal des Staates zu finden.

*2. Wenn ja, führt sie eine Statistik nach Herkunftsland?*

Die EKSD führt keine Statistik nach Herkunftsland, jedoch ein Verzeichnis sämtlicher Kurse, die im Kanton Freiburg angeboten werden. Sie veröffentlicht die offizielle Liste auf dem Internetportal

des Staates: <https://www.fr.ch/de/eksd/bildung-und-schulen/4-15-jahre/kurse-in-heimatlicher-sprache-und-kultur-hsk>

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl Kurse pro Sprache aufgeführt.

<b>Sprache</b>	<b>Anzahl Kurse von 1-2 Stunden Dauer</b>	<b>Trägerschaft</b>
Persisch/Farsi	1	Afghanischer Verein Freiburg
Albanisch	4	LAPSH (Albanischer Lehrer- und Elternverein)
Albanisch	2	ALEV (Albanischer Lehrer- und Elternverband)
Arabisch	1	AMF
Brasilianisch	2	Associação Tupiniquins
Kroatisch	2	Kroatische Botschaft
Spanisch	5	Spanische Botschaft
Italienisch	12	CIPE – Italienische Botschaft
Portugiesisch	38	Portugiesische Botschaft
Russisch	12	Russische Schule Freiburg
Serbisch	1	Serbische Botschaft
Tamilisch	4	Tamil Education Service School
Tigrinya	1	Eritreische Gemeinschaft
Türkisch	3	Türkische Botschaft
Vietnamesisch	1	Vereinigung der vietnamesischen Katholiken

3. *Hat die EKSD Kenntnis vom Lernstoff, der in diesen Kursen unterrichtet wird? Kann sie gegebenenfalls den Inhalt kontrollieren, um zu verhindern, dass gewisse Länder oder Vereinigungen diesen Unterricht nutzen, um Propaganda zu machen oder Anhänger anzuwerben?*

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 95 Abs. 2 erwähnt, sind die HSK-Trägerschaften und nicht der Staat für den Inhalt der HSK-Kurse verantwortlich. Die EKSD kontrolliert weder den Inhalt noch die Unterrichtsfächer. Wird jedoch ein neuer HSK-Kurs angeboten, trifft sich die EKSD mit der Koordinatorin oder dem Koordinator sowie den HSK-Lehrpersonen, um sich über den Inhalt der Kurse zu informieren und sich zu vergewissern, dass diese konfessionell und politisch neutral sind.

Seit 2011 setzt sich die EKSD dafür ein, die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Trägerschaften des HSK-Unterrichts zu verstärken. Dank dem vom Bundesamt für Kultur unterstützten Projekt MOCERELCO (Projekt zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regel- und HSK-Lehrpersonen) konnten unter anderem Tandem zwischen Regellehrpersonen und HSK-Lehrpersonen gebildet werden.

Dazu wurde ein Leitfaden für die Organisation und Zusammenarbeit erarbeitet, der den Lehrpersonen, den Schulleitungen, den HSK-Trägerschaften sowie den Gemeinden demnächst zur Verfügung

gestellt werden soll. Künftig wird von den HSK-Trägerschaften verlangt, dass sie sich mit einer Einwilligungserklärung schriftlich verpflichten, in ihrem Unterricht die politische und konfessionelle Neutralität zu wahren.

Um sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten, lädt die EKSD zudem jedes Jahr die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die Lehrpersonen des HSK-Unterrichts zu einem Treffen ein, bei dem verschiedene Themen erörtert werden können. Auch mit den HSK-Lehrpersonen, die im Auftrag der EKSD die Standortbestimmungen in heimatlicher Sprache und Kultur erstellen, wird ein regelmässiger Kontakt gepflegt.

*4. Wurden bereits Probleme im Zusammenhang mit dem Inhalt oder der Unterrichtsmethode sowie der Organisation dieser Kurse gemeldet?*

Bisher wurden keinerlei Probleme im Zusammenhang mit dem Inhalt oder den Unterrichtsmethoden gemeldet. In gewissen Fällen gab es einige Schwierigkeiten bei der Organisation der Kurse, vor allem im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Räumen durch die Gemeinden und der Einhaltung der Schulregeln. Für all diese Probleme konnte jedoch von Fall zu Fall eine Lösung gefunden werden. Künftig sollten aber solche Vorfälle dank dem weiter oben erwähnten Leitfaden vermieden werden, da darin die Rolle und die Aufgaben aller Beteiligten klar festgelegt werden.

*5. Welche Massnahmen sind vorgesehen, wenn ein Problem oder ein Gesetzesverstoss festgestellt wird? Falls keinerlei Massnahmen vorgesehen sind, plant die EKSD, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten?*

Für den Fall, dass die religiöse und politische Neutralität nachweislich nicht gewahrt wird, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- > Entzug der Zugangsberechtigung für das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Schulzimmer;
- > Einstellung von Kursangeboten und Entfernung der Personalien der betreffenden Trägerschaft von der offiziellen Liste der EKSD.

*13. November 2018*